

Eingriffe (tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft)

Die bisherige **freiwillige Branchenvereinbarung**, die eine **Schmerzbehandlung bei der Kastration** vorsieht, wird mit Oktober 2017 sowohl für die Kastration als auch für das Kupieren des Schwanzes gesetzlicher Standard. Das heißt, dass künftig **sowohl bei der Kastration als auch beim Kupieren des Schwanzes** vor dem Eingriff eine wirksame **Schmerzbehandlung beim Ferkel** durchgeführt werden muss. Die Eingriffe selbst dürfen von sachkundigen Personen (=Schweinehalter) bis zum siebenten Lebenstag durchgeführt werden.

Zum Schwanzkupieren ist zusätzlich ein Gerät zu verwenden, welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet (z.B.: Elektrokauter).

Die Durchführung der Schmerzbehandlung durch den Schweinehalter ist nur im Rahmen der TGD-Mitgliedschaft möglich. Betriebe ohne TGD-Mitgliedschaft müssen die Schmerzbehandlung vom Betreuungstierarzt durchführen lassen.

Buchtengestaltung und Böden (tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft) Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem großen- und temperaturmäßig angemessenen Liebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können.

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein, die keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen.

Dokumentationspflicht (tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft):

Bei der Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen sind im Mastbetrieb Aufzeichnungen zu führen über die Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials, Platzangebot und Art und Umfang des Auftretens von für das Tierwohl relevanten Ereignissen, wie z. B. Schwanzbeißen, Ohrenbeißen oder über das übliche Ausmaß hinausgehende Kämpfe.

In Haltungsanlagen mit mehr als 200 Mastplätzen sind diese mindestens zweimal pro Jahr durch einen Tierarzt kontrollieren zu lassen und dies zu dokumentieren (Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, Tiergesundheit, Hygiene, Fütterung, Management, Haltung, Stallklima). Diese Anforderung ist für alle TGD-Teilnehmer im Rahmen der üblichen Betriebserhebung erfüllt.

Beschäftigungsmaterial (tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft):

Das Beschäftigungsmaterial wurde detaillierter geregelt. So müssen Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können, wie z. B. Raufutter (Stroh, Heu, Maissilage etc.), Hanfseile, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien.

Zudem ist sicherzustellen, dass mindestens einmal am Tag eines dieser oben genannten organischen Materialien zur Verfügung gestellt wird, wenn bekaubare Spielmaterialien aus Plastik bzw. Gummi verwendet werden.

Ketten können nur als zusätzliche Beschäftigung bzw. zur Befestigung der oben genannten Materialien verwendet werden.

Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind Materialien oder Gegenstände, die schnell stark verschmutzen wie z. B. am Boden liegende Reifen, Zeitungsschnitzel oder Spielbälle.